

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten eingeführt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten tragen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte künftig nach näherer Bestimmung durch das Innenministerium eine pseudonymisierte Kennzeichnung.

C. Alternativen

Die bisherigen Regelungen könnten beibehalten werden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Für die Erstbeschaffung geeigneter Kennzeichen, die Nährarbeiten zu ihrer Anbringung auf den Oberbekleidungsteilen und die Software zu ihrer Verwaltung entstehen Kosten in Höhe von circa 135 000 Euro, die im Haushaltsjahr 2022 aus den vorhandenen Ermächtigungen in Kapitel 0315 Titel 534 69 und Kapitel 0316 Titel 514 02 des Staatshaushaltsplans bestritten wurden. Aufgrund von Lieferverzögerungen finden im Haushaltsjahr 2023 noch einzelne Restabwicklungen statt. Die Personalkosten, die hierfür noch in 2023 durch die Fortführung der Beschäftigungsverhältnisse der befristet eingestellten Hilfskräfte beim Polizeipräsidium

Einsatz bei Kapitel 0316 Titel 427 51 entstehen werden, können im Rahmen der verfügbaren Mittel des Innenministeriums gedeckt werden. Derzeit noch nicht abschätzbare Kosten entstehen für künftige Beschaffungen neuer Kennzeichen sowie gegebenenfalls für Softwarepflege und werden ebenfalls aus dem Polizeihaushalt getragen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Polizeiverwaltung entsteht Erfüllungsaufwand bei der Beschaffung und der Verwaltung der Kennzeichen sowie für die laufende Ertüchtigung vorhandener Oberbekleidungsteile zu deren Anbringung. Ein Erfüllungsaufwand kann zudem jeweils im Zusammenhang mit etwaigen Auskunftersuchen hinsichtlich der Zuordnung einer individuellen Kennzeichnung zu einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten entstehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne beamtenrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 18. April 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, beteiligt ist das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Dienstkleidung, Kennzeichnungspflicht“.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes tragen beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung. Die erforderlichen personenbezogenen Daten der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes werden mit der Vergabe und vor der Benutzung der Kennzeichnungen erhoben und gespeichert. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die personenbezogenen Daten sind sechs Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind. Das Innenministerium regelt das Nähere zu Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung nach diesem Absatz durch Verwaltungsvorschrift.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Begründung einer besonderen Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte während Einsätzen in stehenden geschlossenen Einheiten. Ziel dieser Regelung ist die nachhaltige weitere Stärkung des großen Vertrauens der Bürgerschaft in die Polizei.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind in Baden-Württemberg derzeit nicht verpflichtet, Namensschilder oder andere individuelle Kennzeichnungen zu tragen. Es ist ihnen jedoch freigestellt, während des Dienstes ein Namensschild zu tragen. Im Dienst befindliche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben aufgrund innerdienstlicher Vorschriften auf Verlangen den Dienstausweis vorzuzeigen sowie den Namen und die Dienststelle anzugeben; alternativ kann auch eine dienstliche Visitenkarte ausgehändigt werden. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden, u. a. beim Einsatz von geschlossenen Einheiten in Großlagen. In geschlossenen Einheiten wird eine sog. taktische Kennzeichnung (Helm- und Rücken Kennzeichnung) verwendet, welche die Polizeibeamtin oder den Polizeibeamten der jeweiligen Einheit und ggf. bestimmten Funktion bereits heute zuordnet.

Angehörige geschlossener Einheiten sind wegen ihrer Ausrüstung vor allem bei dynamischen Lageentwicklungen im Rahmen von Großlagen (zum Beispiel größere Versammlungen und Veranstaltungen) regelmäßig schwerer zu identifizieren. Mit der Einführung einer pseudonymisierten individuellen Kennzeichnung wird die Aufklärung und ggf. Ausräumung von etwaigen Vorwürfen gegen einzelne Polizeibeamtinnen und oder Polizeibeamte im Rahmen von Einsätzen stehender geschlossener Einheiten vereinfacht. Durch die Möglichkeit der nachträglichen Identifizierung wird ferner unterstützt, dass rechtmäßig handelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten von einer Einbeziehung in konkrete Ermittlungen verschont bleiben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 55 wird an den erweiterten Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Mit der Einführung einer pseudonymisierten individuellen Kennzeichnung für Angehörige stehender geschlossener Einheiten (Bereitschaftspolizeidirektionen des Polizeipräsidiums Einsatz sowie der Einsatzhundertschaften der regionalen Polizeipräsidien) wird die Aufklärung und ggf. Ausräumung von etwaigen Vorwürfen gegen einzelne Polizeibeamtinnen und oder Polizeibeamte im Rahmen von Einsätzen stehender geschlossener Einheiten vereinfacht. Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten sind bei Einsätzen stehender geschlossener Einheiten durch ihre Ausrüstung vor allem bei dynamischen Lageentwicklungen im Rahmen von Großlagen (zum Beispiel größere Versammlungen und Veranstaltungen) regelmäßig schwerer zu identifizieren. Durch die Möglichkeit der nachträglichen Identifizierung anhand der individuellen Kennzeichnung wird ferner unterstützt, dass rechtmäßig handelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten von einer Einbeziehung in konkrete Ermittlungen verschont bleiben.

Die Pflicht, beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten eine pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung zu tragen, stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 26.09.2019, Az.: 2 C 32.18) für die betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Satz 1 regelt daher die beamtenrechtliche Verpflichtung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten unter den nach Satz 6 der Regelung näher bestimmten Voraussetzungen eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung zu tragen. Eine solche Kennzeichnung kann zum Beispiel in einer einmalig vergebenen Buchstaben- und Ziffernkombination bestehen, die sichtbar an der Uniform getragen wird. Die taktische Kennzeichnung auf Helm und Rücken für die Zuordnung einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten zu einer bestimmten Einheit bzw. Funktion bleibt hiervon unberührt.

Der mit der Kennzeichnungspflicht verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist – auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – verhältnismäßig. Anders als dies zum Beispiel bei einem Namensschild der Fall sein kann, ermöglicht die Kennzeichnung Außenstehenden keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Person. Die Eingriffsintensität ist daher relativ gering. Dem gegenüber steht das gewichtige öffentliche Interesse, die Aufklärbarkeit etwaiger Straftaten oder nicht unerheblicher Dienstpflichtverletzungen einzelner Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten im Rahmen von Einsätzen, die geeignet wären, das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns in besonderem Maße zu verletzen, effektiv zu gewährleisten.

Die Sätze 2 bis 5 beinhalten datenschutzrechtliche Regelungen. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes wie auch für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar, unter welchen Voraussetzungen aufgrund der Kennzeichnung eine nachträgliche Identifizierung dieser Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes möglich ist. Die personenbezogenen Daten der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum; ggf. genügt die Dienstnummer) werden ausdrücklich nur zu dem Zweck der nachträglichen Identifizierbarkeit erhoben. Sie dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

Die Kennzeichnungspflicht wird durch das Innenministerium näher ausgestaltet (Satz 6). Dies umfasst insbesondere Regelungen zur Gestaltung der Kennzeichnung und ihrer Platzierung auf der Uniform bzw. Ausrüstung sowie für die datenschutzkonforme Vergabe und Verwaltung der Kennzeichnungen. Des Weiteren können Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für bestimmte Fälle geregelt werden, zum Beispiel die Beschränkung der Kennzeichnungspflicht auf den Einsatz in Großlagen.

Zu Nummer 2

Als redaktionelle Folgeänderung der Änderung der Überschrift von § 55 muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Ergebnis der Anhörung

Das Innenministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Es sind dort mehrere Kommentare abgegeben worden. Zu diesen hat das Innenministerium zusammenfassend im Beteiligungsportal gesondert Stellung genommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion (BBW)
- Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg (DPoIG)
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg (DGB)
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg (BDK)

Gewerkschaften und Berufsverbände haben im Wesentlichen ihre bekannte ablehnende Auffassung zu dem Vorhaben aufrechterhalten. Hinsichtlich einzelner Aspekte des Gesetzentwurfs wurden Änderungen vorgeschlagen. Die Änderungsvorschläge sind mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Vonseiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurden gegen den Gesetzentwurf keine datenschutzrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen beteiligt. Er hat den Gesetzentwurf geprüft und im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben.

Die redaktionellen Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden berücksichtigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Fassung, die in die Anhörung gegeben wurde, lediglich Anpassungen redaktioneller Art. Eine erneute Anhörung ist insoweit nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	DPoIG	<p>Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b (§ 55 Abs. 5 Satz 1 LBG)</p> <p>Der Anwendungsbereich der Regelung sollte präzisiert werden.</p>	<p>Die Formulierung „stehenden geschlossenen Einheiten“ in § 55 Absatz 5 Satz 1 konkretisierte die betroffene Zielgruppe nicht ausreichend genug. Eine Präzisierung auf die Angehörigen der Bereitschaftspolizeidirektionen und der Einsatzzüge in den Polizeipräsidien wird für notwendig gehalten. Nachdem die genannten Einsatzeinheiten auch in anderen Bundesländern und im Zusammenwirken mit Einheiten des Bundes und anderen Bundesländern erfolge, erscheine es überdies sinnvoll, den sich daraus ergebenden Regelungsbedarf (Anwendungsbereich) in der Regelung des § 55 Abs. 5 mit aufzunehmen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Durch die Begrenzung der Regelung auf stehende geschlossene Einheiten ist der Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelung hinreichend klar. Die von der Kennzeichnungspflicht konkret betroffenen Einheiten bestimmt das Innenministerium nach § 55 Abs. 5 Satz 6 durch Verwaltungsvorschrift. Soweit ggf. Regelungsbedarf im Hinblick auf das Zusammenwirken mit Einheiten des Bundes und anderer Länder besteht, könnte dies ebenfalls durch die genannte Verwaltungsvorschrift bzw. durch Dienstanweisung geregelt werden.</p>

2	DPOIG	<p><u>Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b (§ 55 Abs. 5 Satz 4 LBG)</u></p> <p>Der Begriff der nicht unerheblichen Dienstpflichtverletzung sollte konkretisiert werden.</p>	<p>Nach § 55 Abs. 5 Satz 4 dürfen die personenbezogenen Daten nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Der Begriff der „nicht unerheblichen Dienstpflichtverletzung“ sei ebenfalls zu unbestimmt und nicht hinreichend konkretisiert.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Konkretisierung des Begriffs ist im Hinblick auf die Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen nicht möglich.</p> <p>Dass der Begriff im Einzelfall ggf. auslegungsbedürftig ist, führt nicht zu unzureichender Bestimmtheit. Etwaige Auslegungsprobleme können mit den herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden.</p>
---	-------	---	--	---



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

16.12.2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

NKR-Nummer 149/2022, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand berechnet

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes soll eine pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten eingeführt werden. Sie soll die Identifizierbarkeit bei strafbaren Handlungen oder nicht unerheblichen Dienstpflichtverletzungen im Einsatz sicherstellen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat keinen Erfüllungsaufwand berechnet.

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Verwaltung

Das Ressort gibt an, dass für die Polizeiverwaltung ein nicht näher bestimmter Erfüllungsaufwand bei der Beschaffung und der Verwaltung der Kennzeichen sowie für die laufende Ertüch-

tigung vorhandener Oberbekleidungsteile zu deren Anbringung anfällt. Ein nicht näher bestimmter Erfüllungsaufwand entsteht bei Auskunftersuchen hinsichtlich der Zuordnung einer individuellen Kennzeichnung zu einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Auf den Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen verzichtet, da nur einzelne beamtenrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises betroffen sind.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Bernhard Bauer
Stellvertretender Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg